



Az.: 60.11

Rotenburg (Wümme), 14.04.2025

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 7 7 9 / 2 0 2 1 - 2 0 2 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Ausschuss für Planung und Hochbau	23.04.2025			
Verwaltungsausschuss	30.04.2025			
Rat	15.05.2025			

Bebauungsplan Nr. 115 - Sportanlage In der Ahe -, 2. Änderung; Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung, der erneuten Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt erhebt die Vorschläge des Bürgermeisters zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Beschluss.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 115 – Sportanlage In der Ahe – 2. Änderung gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung.

Begründung:

Der Entwurf des o.g. Planes hat den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegen. Folgende Stellungnahmen sind abgegeben worden:

- 1. Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Bedenken und Anregungen:**
 - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven v. 06.03.2025
 - Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade v. 09.04.2025
 - IHK Elbe-Weser v. 10.04.2025
- 2. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) v. 06.03.2025**

Aus den Inhalten (Art- und Umfang der Bebaubarkeit, textl. Erläuterungen) des o.g. B-Plan-Vorhabens ergeben sich hinsichtlich der Vermessungs- und Katasterverwaltung zunächst keine Einwände oder Anregungen.

Anhand der zeichnerischen Darstellung (Plangrundlage) und der Verfahrensvermerke ergeben sich jedoch mehrere Hinweise und Fragestellungen:

- a) Bei der dargestellten Kartengrundlage 1:1.000 handelt es sich scheinbar nicht um einen behördlich bereitgestellte Datensatz.
Vielmehr scheint es ein selbst geladener oder weiterverarbeiteter Datensatz mit im Randbereich nur angerissenen Inhalten zu sein.
Im Grenzbereich des Plangebietes ist die Kartengrundlage unvollständig und entspricht nicht dem aktuellen Nachweis des Liegenschaftskatasters.
- b) Die kleine Bildmarke des LGLN ist als Copyright-Hinweis nicht ausreichend (nur bei Karten kleiner als DIN A5 möglich).
Vgl. AGNB, 7.2 [Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen \(AGNB\) | Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen](https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/wir_uber_uns_amp_organisation/allgemeine_geschäfts_und_nutzungsbedingungen_agnb/allgemeine-geschäfts-und-nutzungsbedingungen-agnb-97401.html)
https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/wir_uber_uns_amp_organisation/allgemeine_geschäfts_und_nutzungsbedingungen_agnb/allgemeine-geschäfts-und-nutzungsbedingungen-agnb-97401.html
- c) Wenn dann eine Änderung mit derart großem Kartenteil ausgestattet ist, bitte ich zu prüfen, ob die Vorgaben nach VV-BauGB Nr. 41.2 nicht einzuhalten sind und ein ordentlicher Verfahrensvermerk einer Vermessungsstelle hinzuzufügen ist (Hinweis: Anlagen 15 und 16 der VV wären nur noch sinngemäß anzuhalten).

Gern sind wir bei der Datenbereitstellung und/oder Bereitstellung eines aktuellen Verfahrensvermerkes unterstützend tätig.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Kartengrundlage wird um einen behördlich bereitgestellte Datensatz, bereitgestellt durch einen öffentlich best. Vermessungsingenieur, ausgetauscht. Zusätzlich wird das in der Planzeichnung dargestellte LGLN Logo um einen Quellenvermerk redaktionell ergänzt. In die Begründung wird ein Verfahrensvermerk zur Kartengrundlage redaktionell ergänzt. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

3. Landkreis Rotenburg (Wümme) v. 11.04.2025

Von der geplanten Änderung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

Regionalplanerische Stellungnahme

Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken.

Naturschutzrechtliche Stellungnahme

Aus Sicht der Naturschutzbehörde sind keine naturschutzfachlichen Hinweise oder Anregungen erforderlich.

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des oben ge-

nannten Bebauungsplanes.

Abfallrechtliche Stellungnahme

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des oben genannten Bebauungsplanes.

Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen für das Gebiet zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.

Stellungnahme Abfallwirtschaft

Da sich die Planung hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange nicht geändert hat, bleibt es bei der bisherigen Stellungnahme.

„Dieses Plangebiet ist bereits über die Straße Am Bahnhof erschlossen. Zur Abholung der Abfälle sind die Behälter an dieser Straße bereit zu stellen. Ist dies gewährleistet, gibt es seitens der Abfallwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken.“

Stellungnahme vorbeugender Brandschutz

Keine Bedenken.

Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde

Aufgrund der räumlichen Distanz zum Plangebiet und der sichtverstellenden Elemente (Bäume) ist keine nachteilige Beeinträchtigung der Baudenkmale zu erwarten. Demnach stehen Belange des Denkmalschutzes der Änderung des Bebauungsplanes nicht entgegen. Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Gegen die Bauleitplanung an sich bestehen erstmal keine Bedenken. In welchem Umfang eine Gastwirtschaft machbar ist, muss im Antragsverfahren endgültig abgestimmt werden.

Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

Weitere interne Stellungnahmen liegen derzeit nicht vor, werden ggf. nachgereicht.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Abfallwirtschaft sind die Müllbehälter, wie bisher auch, im Rahmen der Durchführung der Planung am Abholtag an der Straße Am Bahnhof bereitzustellen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht. Hinsichtlich des

Denkmalschutzes ist bereits ein Hinweis in der Begründung enthalten. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht somit kein weiterer Handlungsbedarf.

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Torsten Oestmann

Anlage:

Bebauungsplan (Begründung mit Satzung)

